

Iris Haas  
Stefan Gruber  
Pascal Pohl  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Plenaranfrage Nr. 014

zum Plenum am 26. März 2021

Plenaranfrage vom 10.03.2021

zum Thema „**Infostände während der Corona Pandemie**“

Zum Plenum am 26.03.2021 fragen wir bezugnehmend auf die Berichtserstattung in der Landshuter Zeitung vom 22. Februar und 3. März über einen Infostand der AfD am 20. Februar in der Altstadt an:

1. Wie geht die Stadt grundsätzlich mit Anfragen für Infostände unter den aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmen um?
2. Welche Erklärung gibt es dafür, dass sowohl die Polizei als auch die AfD davon ausgingen, dass der Infostand genehmigt sei? Wie kann es sein, dass die Durchführenden nach wie vor behaupten, dieser sei mündlich genehmigt worden?
3. Welche Antwort hat die Polizei gegenüber dem städtischen Ordnungsamt auf die Anfrage gegeben, warum die Durchführung des nicht genehmigten Infostandes nicht unterbunden wurde?
4. Welche Sanktionen wurden auf Grund der nicht genehmigten Durchführung eines Infostandes bereits ausgesprochen oder sind in Vorbereitung?
5. Welche Konsequenzen für das Genehmigungsverfahren aber auch die Zusammenarbeit mit der Polizei zieht die Stadt aus diesen Vorgängen?

gez.  
Iris Haas  
Stefan Gruber  
Pascal Pohl

Die Anfrage von Frau Kollegin Iris Haas und den Kollegen Herrn Stefan Gruber, Herr Pascal Pohl beantworte ich wie folgt:

**1. Wie geht die Stadt grundsätzlich mit Anfragen für Infostände unter den aktuell geltenden Infektionsschutzmaßnahmen um?**

Auf Grund der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen werden derzeit alle Anfragen bzw. Anträge hinsichtlich der Aufstellung von Info-Ständen abgelehnt und solche nicht zugelassen. Die infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes - welche für Info-Stände nicht einschlägig sind - ergeben sich aus Art. 9 der 12. BayLfSMV.

**2. Welche Erklärung gibt es dafür, dass sowohl die Polizei als auch die AfD davon ausgingen, dass der Infostand genehmigt sei? Wie kann es sein, dass die Durchführenden nach wie vor behaupten, dieser sei mündlich genehmigt worden?**

Nach Mitteilung der Polizei Landshut gingen die eingesetzten Polizeibeamten auf Grund der Aussagen des Verantwortlichen für den Info-Stand zu dem damaligen Zeitpunkt fälschlicherweise von einer ordnungsgemäß genehmigten Veranstaltung aus.

Seitens des Ordnungsamtes wurde dem Betroffenen fernmündlich mitgeteilt, dass das geschilderte Vorhaben - kurzfristig einen Info-Tisch für Wahlwerbung in der Altstadt aufzustellen - keine Versammlung im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes darstellt und eine Versammlungsanzeige deshalb ausscheidet.

Im Anschluss hieran erging eine gleichlautende Anfrage bzw. Antrag beim Straßenverkehrsamt, welches für Info-Stände bzw. Sondernutzungserlaubnisse zuständig ist. Durch das Straßenverkehrsamt wurde nach entsprechender Prüfung des Antrags der persönlichen Referentin des Betroffenen mitgeteilt, dass die Durchführung eines Info-Standes aus infektionsschutzrechtlichen Gründen und den entsprechenden Beschränkungen derzeit nicht möglich ist und die Veranstaltung nicht genehmigt werden kann. Diese akzeptierte die Entscheidung und wollte dies an den Betroffenen weitergeben. Weitere Nachfragen oder Anträge ergingen nicht.

**3. Welche Antwort hat die Polizei gegenüber dem städtischen Ordnungsamt auf die Anfrage gegeben, warum die Durchführung des nicht genehmigten Infostandes nicht unterbunden wurde?**

Siehe Antwort zu Frage 2. Zudem wurde mitgeteilt, dass sich keine Erkenntnisse für etwaiges Konfliktpotenzial ergab und die Veranstaltung deshalb fortgeführt wurde.

**4. Welche Sanktionen wurden auf Grund der nicht genehmigten Durchführung eines Infostandes bereits ausgesprochen oder sind in Vorbereitung?**

Seitens des Straßenverkehrsamtes wurde deshalb ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eröffnet und eine Anhörung an den Betroffenen versandt. Zudem wurde auf Grund eines Verstoßes gegen die Maskenpflicht durch das Ordnungsamt ein entsprechendes Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet.

**5. Welche Konsequenzen für das Genehmigungsverfahren aber auch die Zusammenarbeit mit der Polizei zieht die Stadt aus diesen Vorgängen?**

Im Rahmen der Verwaltungsverfahren ist festzustellen, dass im Falle von Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes seitens des Ordnungsamtes alle Versammlungsbescheide an die Polizeiinspektion Landshut weitergeleitet werden und auch das Straßenverkehrsamt grundsätzlich alle genehmigten Infostände an die Polizei weitergibt. Ergänzend wird mitgeteilt, dass Info-Stände nicht mündlich genehmigt werden, sondern dies immer schriftlich erfolgt.

Das Ordnungsamt wird aber nochmals Kontakt mit der Polizeiinspektion Landshut aufnehmen und den Sachverhalt erörtern bzw. das künftige Vorgehen abstimmen.

Landshut, den 22.03.2021

Alexander Putz  
Oberbürgermeister